

G e s e z,

einen Nachtrag zu § 31 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und
Klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betreffend,
vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

verordnen im Nachtrage zu § 31 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und
klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 (Gesetzl. Bd. XVII. S. 207)
hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Wenn ein Steuerpflichtiger bei Abgabe einer Declaration wissentlich einen
Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, so hat auf
Beschlüß des Bezirksausschusses desjenigen Bezirks, in welchem die Steuerverkürzung
ausgeführt oder beabsichtigt worden ist, das betreffende Landrathsammt sowohl den Betrag
der etwa nachzuzahlenden Steuer wie den Betrag der zu erlegenden Geldstrafe durch
einen Strafbescheid festzusetzen, welcher den Vorschriften in § 459, Abf. 2 der Straf-
prozeßordnung vom 1. Februar 1877 entsprechen muß.

§ 2.

Dem Bezirksausschusse stehen bei den auf Grund dieses Beschlusses notwendigen
Erörterungen alle Befugnisse zu, welche nach § 18 des Gesetzes vom 13. April 1874
den Bezirksbeurtheilungskommissionen eingeräumt sind.

§ 3.

Gegen den Strafbescheid des Landrathsamts findet ein Rechtsmittel im Ver-
waltungswege nicht statt.